

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Diskriminierung liegt weiters auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder deren Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.“
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
1. In § 6 wird die Zahl „720“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 28 DPL 1972, LGBl. 2200“ durch die Wortfolge „ § 29 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 6 wird die Wortfolge „der DPL 1972, LGBl. 2200“ durch die Wortfolge „des NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.